

Beitragssordnung

des schottischen Kulturvereins „The Clansmen“ e.V., beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2009 in Uetze (Gründungsversammlung), zuletzt geändert am 15.03.2011.

Präambel

Der Beitragssordnung liegt die Satzung des schottischen Kulturvereins „The Clansmen“ e.V. zugrunde. Gemäß § 10 der Satzung ist die Beitragssordnung selbst jedoch nicht Bestandteil der Satzung, sondern wird gemäß § 8 (2), Punkt 5 separat von der Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Fälligkeit und Modalitäten der Beitragsentrichtung

Jedes Vereinsmitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe abhängig ist von der Form seiner Mitgliedschaft (s. 2.). Der Jahresbeitrag bezieht sich auf das jeweilige Geschäftsjahr und wird im ersten Monat des Geschäftsjahres per Bankeinzug entrichtet. Der erste Jahresbeitrag wird in voller Höhe fällig für dasjenige Kalenderjahr, in welchem die Mitgliedschaft unterschriftlich erklärt wurde. Anteilige Berechnungen von Mitgliedsbeiträgen aufgrund von Vereinsein- oder austritten erfolgen nicht.

2. Formen der Mitgliedschaft

Gemäß § 5 (1) der Satzung kann jede volljährige natürliche Person aktives Vereinsmitglied werden. Der schottische Kulturverein „The Clansmen“ e.V. kennt nachfolgende Formen der aktiven Mitgliedschaft:

(1) Einzelmitgliedschaft:

Eine Einzelperson gemäß § 5 (1) der Satzung ist stimmberechtigtes Vereinsmitglied.

(2) Familien- und Firmenmitgliedschaft:

Familien:

Bis zu drei Einzelpersonen gemäß § 5 (1) der Satzung einer Familie sind stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Der Mitgliedsbeitrag wird durch einen zu benennenden Verwalter der Mitgliedschaft entrichtet. Nicht volljährige Familienmitglieder können als Repräsentanten benannt werden. Sie sind keine aktiven Vereinsmitglieder.

Firmen:

Ein aktives Vereinsmitglied gemäß § 5 (1) der Satzung kann eine Mitgliedschaft für ein Unternehmen oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts erklären, sofern es die hierfür erforderliche juristische Verantwortlichkeit besitzt. Das Vereinsmitglied wird hierdurch zum Verwalter der Mitgliedschaft. Der Verwalter der Mitgliedschaft kann bis zu zwei weitere Einzelpersonen als stimmberechtigte Mitglieder

benennen. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Verwalter der Mitgliedschaft entrichtet.

Gemäß § 5 (2) der Satzung gewährt der Verein eine passive Mitgliedschaft in Form von Ehrenmitgliedern oder fördernden Mitgliedern. Passive Vereinsmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

3. Beitragssätze

Die nachfolgend aufgeführten Beitragssätze gelten mit Wirkung vom 12.03.2009 für das Geschäftsjahr 2009 und folgende, sofern zwischenzeitlich gemäß § 8 (2), Punkt 5 von der Mitgliederversammlung keine Änderung der Beitragsordnung beschlossen wurde.

Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
Einzelmitgliedschaft	24 €
Familien- und Firmenmitgliedschaft	60 €